

# Ruderordnung

## **1 Grundlagen**

1.1 In diesem Dokument werden die Festlegungen für den Ruderbetrieb des Grimmaer Rudervereins e.V. getroffen. Sie orientiert sich an den Vorgaben des Deutschen Ruderverbandes (DRV) und bildet den Rahmen für einen ordnungsgemäßen und sicheren Ruderbetrieb.

1.2 Die Festlegungen in dieser Ruderordnung gilt für alle Mitglieder sowie Gäste des Grimmaer Rudervereins e.V. und sind von diesen zu befolgen.

1.3 Die Kontrolle der Einhaltung der Ruderordnung wird durch die Mitglieder des Vorstands und deren Beauftragte durchgeführt.

1.4 Bei Nichteinhaltung der Ruderordnung werden die entsprechenden Personen persönlich informiert. Bei wiederholter oder vorsätzlicher Missachtung der Ruderordnung kann der Vorstand, gemäß der Satzung des Grimmaer Rudervereins e.V., die Person von der Teilnahme am aktiven Ruderbetrieb ausschließen.

1.5 Der Ruderbetrieb umfasst alle Handlungen und Materialien, die mit der Vorbereitung, Ausübung, Anleitung oder der Betreuung des Rudersports auf dem Wasser im Zusammenhang stehen.

## **2 Kenntnisnahme und Anerkennung der Ruderordnung**

2.1 Die Ruderordnung hängt an der Informationstafel des Grimmaer Rudervereins e.V. aus und ist ebenso auf der Homepage des Vereins zu finden.

2.2 Alle volljährigen Mitglieder des Grimmaer Rudervereins e.V. haben diese Ruderordnung durch ihre Unterschrift anzuerkennen. Bei minderjährigen Mitgliedern hat ein gesetzlicher Vormund die Ruderordnung durch Unterschrift anzuerkennen. Das minderjährige Mitglied unterschreibt die Ruderordnung ebenfalls.

2.3 Vereinsfremde Personen / Gäste des Vereins, die am Ruderbetrieb teilnehmen, sind vor Beginn der Aktivitäten durch die für die vereinsfremden Personen / Gäste verantwortliche Person zu belehren.

2.4 Eine Teilnahme am Ruderbetrieb ohne Anerkennung der Ruderordnung ist nicht gestattet.

2.5 Die Anerkennung der Ruderordnung erfolgt einmalig im Kalenderjahr, vor der ersten Teilnahme am Ruderbetrieb. Ersatzweise wird mit der erstmaligen Eintragung ins Fahrtenbuch die Ruderordnung anerkannt.

## **3 Grundregeln**

3.1 Die Teilnahme an Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.

3.2 Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

3.3 Wer am Ruderbetrieb des Grimmaer Rudervereins e.V. teilnimmt, darf nicht durch Alkohol, Medikamente, Drogen oder Übermüdung beeinträchtigt sein.

3.4 Alle Teilnehmer des Ruderbetriebs des Grimmaer Rudervereins e.V. haben bei der Ausübung den Naturschutz zu beachten.

## **4 Verantwortung für den Ruderbetrieb**

4.1 Verantwortlich für den Ruderbetrieb ist der Ruderwart, der von den Übungsleitern, den Bootsobleuten und den Steuerleuten unterstützt wird. Anweisungen der Verantwortlichen sind unbedingt Folge zu leisten.

4.2 Für die Fahrbereitschaft und den Einsatz der Boote und des Zubehörs ist der Ruderwart verantwortlich. Er wird dabei durch die Mitglieder des Vorstandes unterstützt. Vom Ruderwart verfügte Bootseinteilung und Bootssperrungen sind einzuhalten.

4.3 Die Bootsobleute tragen die Verantwortung für Boote und Zubehör sowie für die Mannschaft vom Herausragen des Bootes aus der Bootshalle bis zum Ablegen des Bootes in der Bootshalle. Sie treffen alle Entscheidungen während der Fahrt und bestimmen den Zeitpunkt der Rückfahrt oder den Abbruch der Fahrt. Der Bootsobmann legt den Kurs fest, kontrolliert die Eintragungen des Steuermannes im Fahrtenbuch und fertigt bei Schäden oder Unfall den Fahrtbericht an.

4.4 Wenn von der Mannschaft kein anderes Mannschaftsmitglied dazu bestimmt wurde, ist der Steuermann zugleich Bootsobmann.

4.5 Für Ruderfahrten im Hausrevier sind erfahrene Ruderer als Bootsobmann oder Übungsleiter einzusetzen. Für Wanderfahrten werden die Bootsobleute durch den Fahrtleiter bestimmt.

4.6 Die Steuerleute nehmen die Eintragungen in das Fahrtenbuch vor, halten das Boot unter Berücksichtigung von Verkehr, Besonderheiten des Wasserweges oder äußerer Einflüsse auf dem vorgegebenen Kurs.

4.7 Werden unerfahrene Personen als Steuerleute eingesetzt, hat der Bootsobmann den Steuermann anzuleiten.

## **5 Anforderungen an Teilnehmer des Ruderbetriebes**

5.1 Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen schwimmen können.

5.2 Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze. Mit Unterschrift zur Anerkennung dieser Ruderordnung durch einen Erziehungsberechtigten wird dieses versichert. Im Zweifelsfall ist ein Nachweis beim Vorstand vorzulegen.

5.3 Volljährige Mitglieder des Grimmaer Rudervereins bestätigen durch Ihre Unterschrift unter diese Ruderordnung, dass Sie ausreichend gut schwimmen können.

5.4 Ruderfahrten durch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren unterliegen der Genehmigungspflicht des Ruderwarts oder eines Übungsleiters.

5.5 Die Übungsleiter übernehmen beim Nachwuchstraining die Funktion des Bootsobmanns.

## **6 Anforderungen an Bootsobleute**

6.1 Bootsobleute müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Bei Sportlern unter 14 Jahren fungiert immer der verantwortliche Trainer oder Übungsleiter als Bootsobmann.

6.2 Bootsobleute müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen. Dazu ist das Ablegen einer Bootsobmannprüfung verpflichtend.

## **7 Bootsnutzung**

7.1 Die Benutzung der Boote wird durch den Ruderwart in Abstimmung mit den Übungsleitern bzw. dem Vorstand festgelegt.

7.2 Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und dieser Ruderordnung verantwortlich.

7.3 Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie / Kenterung selbstständig in der Lage ist, das nächste Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerbootes erfolgen. Kommt es während einer Fahrt zu Wetteränderung ist die Fahrt abzubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

7.4 Das Fahrtenbuch ist konsequent zu führen. Die Ruderordnung sowie diese Festlegungen hängen deutlich sichtbar im Bootshaus aus und sind Grundlage des Ruderbetriebes.

7.5 Jede Ruderfahrt hat der Steuermann vor oder nach der Fahrt in das Fahrtenbuch einzutragen. Die Eintragungen dienen vor allem der Sicherheit der Ruderinnen und Ruderer und sind die Grundlage für Versicherungsansprüche.

Im Fahrtenbuch ist Folgendes einzutragen:

- Datum
- Name des Bootes
- Uhrzeit des Ab- und Anlegens
- Namen der Besatzung, wobei der Steuermann durch Stm. zu kennzeichnen ist
- erreichtes Ziel
- Einzel- und Mannschaftskilometer
- besondere Vorkommnisse (Havarien, Kollisionen, am Boot während der Fahrt entstandene, Schäden usw.)

7.6 Das Mitführen von Musikspielgeräten und das Tragen von Kopfhörern sind in allen Booten grundsätzlich verboten.

7.7 Nach der Ruderfahrt ist das Boot und Zubehör gründlich zu säubern und auf die vorgesehene Bootsablage in der Bootshalle abzulegen.

7.8 Nach Unfällen auf der Ruderfahrt ist unverzüglich nach Ende der Fahrt ein Fahrtbericht durch den Bootsobmann anzufertigen, aus dem der genaue Ablauf, die Beteiligten, der Personen- und Sachschaden und die eingeleiteten Maßnahmen hervorgehen. Der Steuermann hat den Bericht mit zu unterschreiben. Der Fahrt- / Schadensbericht ist dem Ruderwart und 1. Vorsitzenden unverzüglich zu übergeben.

## **8 Beschreibung der Hausgewässer**

8.1 Das Rudergewässer des Grimmaer Rudervereins e.V. ist die Mulde, beginnend oberhalb des Wehrs Grimma bis zur Schiffsmühle Nimbschen.

8.2 Fahrten über die Schiffsmühle Nimbschen hinaus sind nur nach vorheriger Genehmigung des Ruderwartes erlaubt, da hinter der Schiffsmühle vermehrt Untiefen und Sandbänke in der Mulde zu finden sind.

8.3 Im Hausgewässer des Grimmaer Rudervereins e.V. verkehrt regelmäßig eine Personenfähre. Diese ist auf die Fahrrinne in der Mulde angewiesen und kann nur bedingt anderen Booten ausweichen. Der Fähre ist daher immer Vorfahrt zu gewähren.

8.4 Generell wird stromaufwärts am Ostufer der Mulde gerudert, während stromabwärts mittig auf der Mulde gerudert wird.

8.5 Auf Höhe der Nimbschener Lache ist in der Innenkurve eine Sandbank. Vor allem bei Niedrigwasser besteht die Gefahr des auf Grund Laufens.

8.6 Die Wende am Anlegepunkt hat spätestens auf Höhe des Anlegestegs zu beginnen, da ab dieser Höhe ein Befahren der Mulde aufgrund des Wehrs verboten ist.

8.7 Bei aufkommendem Gewitter sind die Gewässer so schnell wie möglich zu verlassen.

8.8 Bei einer Havarie oder Kenterung hat die Mannschaft am Boot zu bleiben und dieses in der Art als Schwimmhilfe zu nutzen, dass möglichst wenig Körperoberfläche im Wasser verbleibt. Mit dem als Schwimmhilfe genutzten Boot wird versucht schnellstmöglich an das nächste Ufer zu gelangen.

8.9 Havarierten oder gekenterten Mannschaften ist von allen am Ruderbetrieb Teilnehmenden unverzüglich Hilfe zu leisten, sofern das ohne Eigengefährdung möglich ist. Sonst ist schnellstmöglich Hilfe zu organisieren. Bewegliches Rudermaterial ist nach Möglichkeit zu sichern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist immer zuerst das Leben zu retten. Material ist zweitrangig.

8.10 Bei Hochwasser besteht Ruderverbot. Hochwasser wird in dieser Ruderordnung definiert ab einem Wasserstand von 2,0 m an der Messstation Golzern und einer Fließgeschwindigkeit  $>1,5\text{m/sek.}$ . Ebenfalls herrscht absolutes Ruderverbot bei Eisbildung auf der Mulde.

8.11 Zwischen dem Bootshaus und dem Anlegesteg des Grimmaer Rudervereins ist eine Wegstrecke von ca. 300 m. Diese führt an einer öffentlichen Straße entlang, die auch von KfZ, Fahrradfahrern und Fußgängern genutzt wird. Daher ist entsprechende Vorsicht walten zu lassen. Für den Transport der Boote vom Bootshaus zum Anlegesteg und zurück stehen geeignete Wagen bereit.

## **9 Befahren fremder Gewässer und Wanderfahrten**

9.1 Beim Befahren von unbekanntem Gewässern ist besondere Vorsicht geboten. Eine Information bei ortsansässigen Rudervereinen über Besonderheiten der Wasserwege ist einzuholen.

9.2 Für alle Binnenwasserstraßen sind die Regelungen der Binnenschiffverkehrsstraßenordnung (BinSchStrO) verbindlich.

9.3 Wanderfahrten sind beim Vorstand anzumelden. Wird vereinseigenes Bootsmaterial verwendet, ist eine Einwilligung des Vorstands einzuholen. Der Fahrtenleiter wird vom Ruderwart festgelegt.

## **10 Nutzung des Begleitmotorboots**

10.1 Die Nutzung des Motorboots ist den Übungsleitern und anderen vom Vorstand autorisierten Nutzern vorbehalten.

10.2 Unautorisierte Nutzung des Motorboots kann durch den Vorstand geahndet werden. Der Grimmaer Ruderverein e.V. behält sich vor, entstandene Schäden, die aus der unautorisierten Nutzung des Motorboots rühren, dem Nutzer in Rechnung zu stellen.

## **11 Auflagen Nachwuchsrudern**

11.1 Schwimmwestenpflicht herrscht prinzipiell für alle minderjährigen Teilnehmer am Ruderbetrieb. Sie erlischt mit Ablegen der Technikstufe 1 nach den aktuellen Festlegungen der Ruderjugend Sachsen, Beherrschung der Ruderkommandos UND Beherrschen des selbständigen Einsteigens aus dem Wasser. Die Prüfungen dieser drei Voraussetzungen erfolgen jeweils durch Mitglieder des Vorstands und sind protokollarisch festzuhalten. Bei Minderjährigen hat die Abnahme der Technikstufe durch vom Landesruderverband Sachsen bevollmächtigte Personen zu erfolgen. In

Ausnahmefällen können Minderjährige von der Schwimmwestenpflicht durch schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten befreit werden.

11.2 Voraussetzung zur Wettkampfteilnahme bei Kindern bis einschließlich AK 14 ist das Ablegen der Technikstufe 1 und 2 nach den jeweils aktuellen Festlegungen der Ruderjugend Sachsen.

11.3 Bei Regatten mit minderjährigen Sportlern hat ein genaues Einschätzen der äußeren Bedingungen und Fähigkeiten der Ruderer durch Obmann, Trainer und Eltern zu erfolgen. Jede dieser drei Parteien kann die Teilnahme von Sportlern an der Regatta bindend untersagen.

11.4 Bis einschließlich AK 14 ist das Wassertraining bei Wassertemperaturen unter 10°C nur mit Schwimmhilfe oder in Begleitung eines Trainerbootes erlaubt. Dies betrifft auch das Rudertraining in anderen Ruderrevieren.

11.5 Die Trainer und Übungsleiter des Grimmaer Rudervereins e.V. übernehmen die Aufsicht über Kinder und Jugendliche während des Trainings. Diese Aufsicht beginnt mit Betreten der jeweiligen Trainingsstätte und endet mit deren Verlassen. Für die Wege zur Trainingsstätte hin und von der Trainingsstätte weg tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Ob die Kinder und Jugendlichen das Trainingsangebot wahrnehmen oder nicht, unterliegt der Kontrolle der Erziehungsberechtigten. Das bedeutet konkret: Sollten Kinder und Jugendliche trotz planmäßiger Trainingszeiten nicht bei der Trainingsstätte erscheinen, sind die Trainer und Übungsleiter entsprechend von der Aufsichtspflicht im Trainingszeitraum befreit. Diese Regelung findet bei Vereinsveranstaltungen und Wettkämpfen ebenso Anwendung.

11.6 Der Grimmaer Ruderverein e.V. betreibt eine WhatsApp-Gruppe um relevante Informationen zu vereinsinternen Themen zu kommunizieren. Die Teilnahme an der Gruppe ist freiwillig. Sofern Minderjährige an dieser WhatsApp-Gruppe teilnehmen, geht der Grimmaer Ruderverein e.V. vom Einverständnis der Teilnahme durch die Erziehungsberechtigten aus.

Diese Ruderordnung gilt ab 01.08.2023 bis auf Widerruf.

Vorstand des Grimmaer Rudervereins e.V.